



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 18-2023

2. Nachtrag

zum

Gesamtvertrag

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel,

(im Folgenden „KVT“ genannt)

und der

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

(im Folgenden „SVLFG“ genannt)

mit Wirkung ab dem 01.08.2023

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

1. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Anpassung des Gesamtvertrages:

- **§ 8 wird wie folgt neu gefasst:**

„Alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, ärztlich geleitete Einrichtungen und andere ermächtigte Personen sind für die ordnungsgemäße Herstellung, Verwendung, Aufbewahrung und Vernichtung ihrer Vertragsarztstempel verantwortlich. Näheres zu den Vertragsarztstempeln gemäß § 37 BMV-Ä regelt die von der KVT erlassene Stempelordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Beteiligung der SVLFG an den Kosten für die Vertragsarztstempel ist ausgeschlossen.“

2. Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Weimar, Kassel, den 06.07.2023

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten
und Gartenbau, als Landwirtschaftliche
Krankenkasse